

Installation einer Photovoltaik-Solaranlage auf Eternit Faserzement-Wellplatten

Sicherheits-
Informationsblatt



Photovoltaikanlagen auf Eternit Wellplatten

Eternit Wellplatten dürfen außer ihrer Eigenlast, Wind- und ggf. Eis- und Schneelasten keine weiteren Lasten aufnehmen. Zusätzliche Lasten müssen sicher und dauerhaft direkt in die Unterkonstruktion abgeleitet werden. Daher wird empfohlen, die Unterkonstruktion einer PV-Anlage mit ausreichend dimensionierten Stockschrauben durch die Dacheindeckung mit Eternit Wellplatten zu befestigen. Das Tragsystem ist so auszuführen, dass eine Querlastableitung über die Faserzement-Wellplatten vermieden wird. Weiterhin sind zur Abdichtung der Schraubendurchdringung Pilzdichtungen ohne Eingriff ins Bohrloch zu verwenden.

Vor allem bei nachträglich aufzubringenden PV-Anlagen muss vor Ausführung der Arbeiten die Dimension und die statische Tragfähigkeit der vorhandenen Unterkonstruktion (z. B. gemäß DIN EN 1991 und DIN EN 1995) geprüft werden. Dies gilt auch bei Neubauten, wenn die PV-Anlage nicht von vornherein eingeplant war. Auch die Regelungen der DIN EN 1991 bezüglich der Mindestholzdicken und der Randabstände sind zu beachten.

Weiterhin muss darauf geachtet werden, dass der Bohrlochdurchmesser in der Wellplatte 4 mm größer als der Schraubendurchmesser ist, um eine Belastung der Wellplatten durch die Stockschraube auszuschließen. Stockschrauben können die Befestigungsmittel der Wellplatten zur Windsogsicherung ersetzen, wenn diese mindestens dieselben Dimensionen (Länge und Durchmesser) wie die üblichen Befestigungsmittel zur Windsogsicherung aufweisen und ebenfalls eine Pilzdichtung mit Stahleinlage und Unterlegscheibe ohne konischen Eingriff wie bei den zugelassenen Bohrbefestigern besitzen. Bei der Anordnung von Befestigungsmitteln für die PV-Anlage (z.B. Stockschrauben) müssen die Vorgaben wie bei Befestigungsmitteln für Wellplatten beachtet werden.

Das Aufbringen einer Photovoltaikanlage auf eine Dacheindeckung mit Asbestzement-Wellplatten stellt keine ASI-Arbeit im Sinne der TRGS 519 dar und ist somit nicht zulässig.